

Rostocksche Brand-Assecurations-Ordnung

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1800

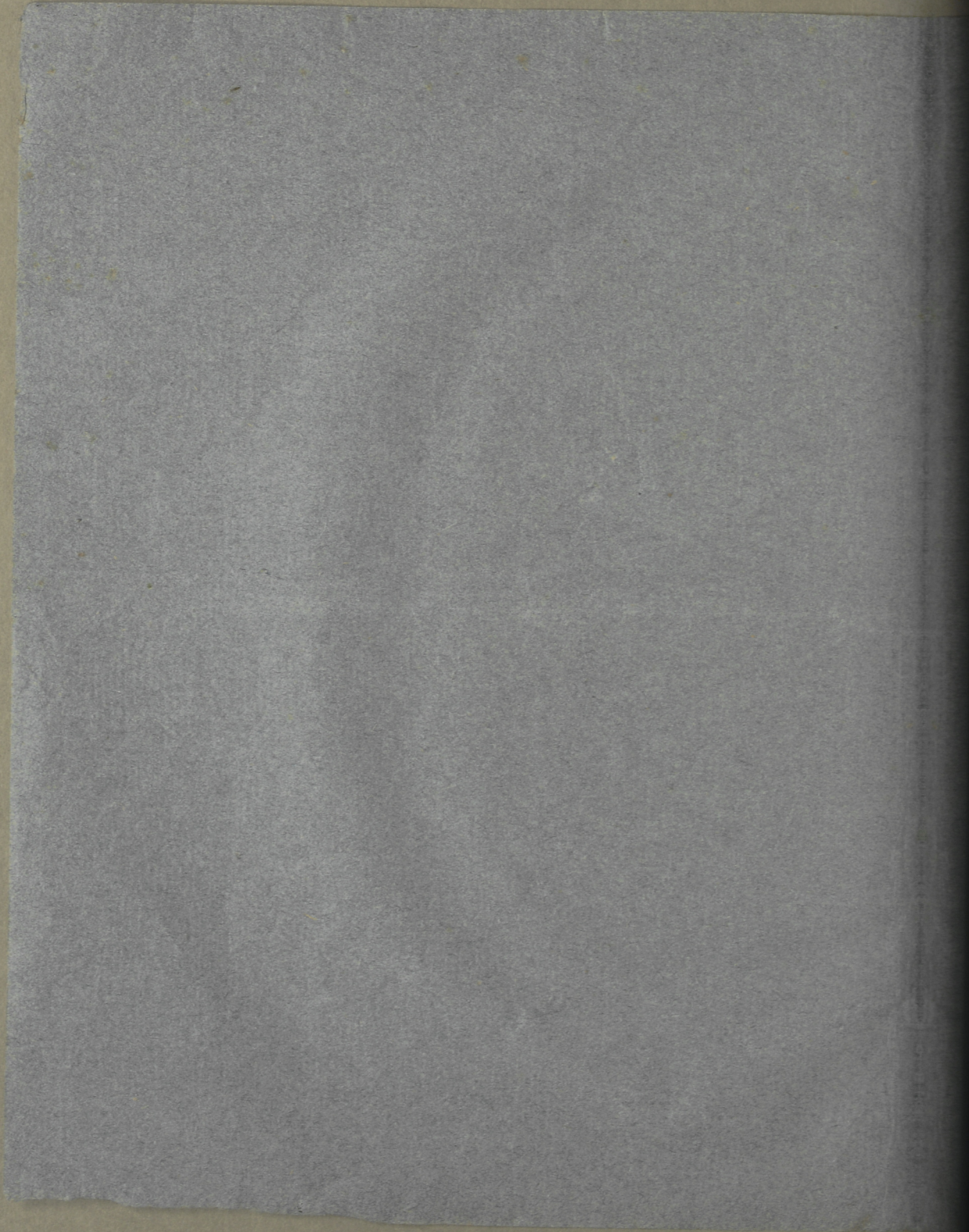
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86238480X>

Druck Freier  Zugang



MK - 5603.6

MK 5603 6



R o s t o c k s c h e
Brand-Assecurations-
Ordnung.



Mk-5603⁶

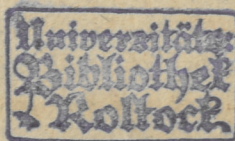
R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, E. C. Rath's Buchdrucker.

1800.

Inhalt:

- I. Zweck und Directorium der Brandenschädigungs-Gesellschaft.
§. 1 — 5.
- II. Mitglieder der Gesellschaft und deren Bestimmung. §. 5 — 10.
- III. Einsetzung der Gebäude und Bestimmung deren Werths.
§. 11 — 17.
- IV. Uebertragung der Brandschäden durch Beyträge der Interessenten. §. 18 — 22.
- V. Gesellschafts-Fonds und dessen Bestimmung. §. 23 — 28.
- VI. Vorzüge der Beyträge und deren Beytreibung. §. 29, 30.
- VII. Verfahren bey entstandenen Brandschäden. §. 31 — 45.
- VIII. Jährliche Rechnungs-Ablegung, Deliberation und Schluß.
§. 46, 47.



Wann die hiesige, im Jahre 1782. errichtete, Brand-
versicherungs-Gesellschaft bishero den Fort-
gang gehabt hat, daß die von den Einwohnern auf
Bohn- und andere Gebäude gezeichneten Summen
bereits den Belauf von anderthalb Millionen Rthlen
R $\frac{2}{3}$. übersteigen, und seit der Zeit schon mehrere Ver-
fügungen zur Erhaltung und Beförderung dieses In-
stituts eingetreten, zum theil aber noch nöthig sind;
so hat E. E. Rath, mit Zustimmung der Ehrl. Bür-
gerschaft, folgende, für diese Gesellschaft von jezo an al-
lein normirende, Verordnung verfasset, und zur Nach-
achtung eines jeden Interessenten bekannt gemacht.

§. 1.

Die Absicht dieser Brandentschädigungs-Gesell-
schaft ist auf die gemeinschaftliche Uebertragung der von
den versicherten Gebäuden erlittenen Brand-Schäden,
zu deren Wiederherstellung, gerichtet.

§. 2.

Das Directorium derselben besteht aus dem jüng-
sten Herrn Bürgermeister, den bey der Kriegskasse ge-
ordneten jedesmaligen Rätlichen Herren Directoren,

A 2

und

und den bey dem ebengenannten Departement ange-
stellten acht bürgerchaftlichen Deputirten. Diefem
Directorio find der jedesmalige Billetschreiber und die
beyden Monitores der Kriegskasse unter- und bey-ge-
ordnet.

§. 3.

Fortsetzung.

Sollte aber bey einem entstehenden Brandschaden
E. E. Rath, oder auch die Ehrl. Bürgerchaft, es für
nöthig finden, aus ihren Mitteln annoch überdem ei-
nen oder andern dazu abzuordnen; so bleibet solches
zwar gestattet, nur daß dergleichen Abgeordnete ihre
Bemühung, gleich den übrigen sämtlichen Deputatis,
unentgeltlich und ohne Remuneration zu übernehmen
haben.

§. 4.

Geschäfte des
Directorii.

Diefem Directorio liegt der Betrieb aller derjeni-
gen Geschäfte, welche die hiesige Brandentschädigungs-
Gesellschaft betreffen, und deren Bestes zu befördern, ob.

§. 5.

Dasselbe
läßt ein Ka-
taster der
Häuser ver-
fertigen.

Daß Directorium läßt sich angelegen seyn, ein
genaues Kataster von den bis jetzt eingezeichneten Ge-
bäuden, nach den 11 Fahnen der Stadt, zu fertigen,
worinn solche unter gewissen Nummern, mit Benen-
nung des Eigenthümers, bemerket, die Haupt- und
Neben-Gebäude aber, in so weit solche nicht unter und
mit einander in Verband stehen und unter einem Dach
fort-

fortlaufen, der Gestalt, daß ein jedes von dem andern füglich unterschieden werden kann, verzeichnet sind.

§. 6.

Von eines jeden Einwohners freyem Willen hängt es ab, ob er in diese Brand-Assecurations-Gesellschaft treten will oder nicht. Der Käufer und Erbe eines einmal eingeschriebenen Gebäudes bleibt zu der von seinem Vorwese eingegangenen Verbindlichkeit gehalten. Will jedoch ein Mitglied, oder dessen successiver Nachfolger, und zwar in Absicht des letztern, ohne allen Unterschied des Tituls, unter welchem das eingezeichnete Gebäude auf ihn transferirt seyn mag, wiederum austreten; so muß er ein Jahr vorher gehörig ankündigen, und nach dessen Ablaufe ein volles Procent seines Einsatz-Quantum erlegen. Bis zum wirklichen Abtrage desselben ist die Verbindlichkeit in allen, während dieser Zeit vorkommenden, Fällen fortdauernd.

Theilnehmer
an dieser Ge-
sellschaft.

Zum Mitgliede der Gesellschaft ist ein jeder qualificirt, der ein eigenthümliches Haus, Bude, Wohnung, oder sonstiges Gebäude, hier in der Stadt, oder vor den Thören besizet; vorausgesetzt, daß die vor den Thören belegenen Gebäude, außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 10.), auch von Scheuren oder mit Stroh gedeckten Wohnungen wenigstens 50 Fuß entfernt liegen.

§. 7.

Durch Rath- und Bürger-Schluß ist festgesetzt worden, daß alle Stadt-Kirchen- und Hospital-Gebäude,

Vorsehung.

bäude, mit Einschluß der vor den Thören befindlichen, in so ferne selbige dazu qualificiret sind, in dieser Brand-Assecurations-Gesellschaft mit verzeichnet werden sollen.

§. 8.

Sie können
ihre Gebäude
nicht in einer
2ten Gesell-
schaft versich-
ern.

Dem Eigenthümer der in dieser Gesellschaft versicherten Gebäude stehet nicht frey, solche in mehreren Gesellschaften versichern zu lassen.

§. 9.

Unter ihnen
findet kein
Vorzug
Statt.

Unter den gesammten Mitgliedern der Gesellschaft giebt weder der Stand, noch Ansehen, noch sonst irgend etwas, einen Vorzug oder Unterschied; vielmehr sind alle Glieder der Societät sich einander, in Absicht der Rechte und Verbindlichkeiten, völlig gleich.

§. 10.

Die Gebäu-
de müssen
Feuerord-
nungsmäßig
beschaffen
seyn.

Ein jeder Interessent muß sein zu assecurirendes Haus der Feuer-Ordnung gemäß eingerichtet, und besonders in seiner Wohnung sichere Feuerstätten und Feuerordnungsmäßige Schornsteine, haben. Im Fall vom Directorio einige Mängel seines Hauses befunden werden sollten, welche eine Feuers-Gefahr besorgen lassen; so ist er schuldig, selbigen ungesäumt abhelfliche Maße zu geben; gleich denn auch das Directorium darauf zu sehen hat, daß

a) an den eingezeichneten Gebäuden keine Giebel und Wände von Brettern,

b) die

- b) Die Schornsteine Feuerordnungsmäßig angelegt, auch
 c) dabey die Feuerordnungsmäßigen Löschungs-Instrumente vorhanden und im gutem Stande unterhalten, seyn.

Die Untersuchung wegen dergleichen Mängel selbst aber bleibt der löbl. Cämmerey vorbehalten.

§. 11.

Derjenige, dessen Gebäude zur Theilnahme an die- Eingezeichnung
der Gebäude.
 ser Gesellschaft dem Kataster einverleibet ist, erhält von dem Directorio ein Certificat darüber: wie hoch er es hat versichern lassen, und unter welchem Nummer es eingeschrieben ist, zugleich auch eine blecherne Tafel mit der Nummer; und hat das Directorium darauf Acht, daß ein jeder Interessent die Nummer an seinem Gebäude über der Thüre bemerklich mache. Bey Entgegennehmung dieses Certificats erlegt er 2 fl. für jedes eingezeichnete Einhundert Rthlr. Das daraus aufkommende Quantum wird zu den erforderlichen Kosten verwandt werden, und der etwaige Ueberschuß der Gesellschaft berechnet.

§. 12.

Einjeder kann sein Gebäude zwar so hoch er will, Bestimmung
des einzuse-
henden
Werths der-
selben.
 jedoch nicht über den wahren Werth, einzeichnen lassen. Zeigt sich ein gegründeter Verdacht, daß der wahre eigentliche Werth überschritten sey; inmaßen auf be- sondere,

sondere, etwa dem Hause anlebende, Gerechtigkeiten keine Rücksicht zu nehmen ist; so muß er sich einer, auf seine Kosten, vom Directorio zu veranstaltenden Taxation, durch darauf zu beeidigende Kunstverständige, unterwerfen, und sodann normirt der taxirte Werth zur Bestimmung des Einsatz-Quanti. Ist diese Official-Taxe nicht niedriger, als die des Eigenthümers; so fallen diesem die Taxationskosten nicht zur Last, sondern es werden solche alsdann von der Gesellschaft getragen.

§. 13.

Fortsetzung.

Erleidet ein Gebäude in der Folge der Zeit beträchtliche Veränderungen, entweder daß es verbessert oder verschlechtert werde; so stehet es dem Eigenthümer frey, einen erhöhten oder erniedrigten Werth einzeichnen zu lassen; im Fall hiebey eintretender Mißbräuche aber bleibt dem Directorio die nähere Cognition und Regulirung des einzuzeichnenden Quanti nach dem wahren Werth überlassen.

§. 14.

Pflichten des
Directorii
bey Deteriori-
rung der Ge-
bäude.

Dem Directorio lieget ob, darauf zu vigiliren, ob auch ein oder anderes der miteingezeichneten Gebäude in der Zukunft schlechter werde, und hat dasselbe in einem dergleichen Falle von Amtswegen den Eigenthümer über die Bewandtniß zu vernehmen, und demselben, besonders bey eintretender Feuers-Gefahr, das Befußige anzufügen, auch danächst, wenn er dem nicht nachkom-

nachkommen will, eine neue Taxe, die im Falle der befundenen Deterioration allemal auf Kosten des Eigenthümers des deteriorirten Gebäudes geschieht, zu veranstalten. Sollte aber die vermeinte Deterioration bey der angestellten Besichtigung unbegründet befunden werden; so darf der Eigenthümer die Kosten nicht tragen, sondern sie werden von dem Directorio aus der Gesellschaftskasse bestritten.

§. 15.

Bei Bestimmung des Werths der Gebäude wird auf alle Pertinenzien Rücksicht genommen.

Nähere Erläuterung.

§. 16.

Der entweder durch freywillige Bestimmung des Eigenthümers, oder durch Verfügung der Gesellschaft, herausgebrachte Werth der eingezeichneten Gebäude soll auf keine Art und Weise bey dem Schosse je zur Norm genommen werden.

Der taxirte Werth normirt nicht bey dem Schosse.

§. 17.

Wird ein Interessent dem Directorio als ein solcher bekannt, der mit Feuer und Licht ruchlos ungehet; so liegt jenem ob, ihn zu verwarnen, und zweckmäßige Mittel zur Abkehrung der Gefahr in Anwendung zu bringen.

Der Ruchlosigkeit soll gesteuert werden.

B

§. 18.

§. 18.

Beiträge der
Interessen-
ten wegen
Brandschä-
den.

Brennt ein in dieser Gesellschaft versichertes Ge-
bäude ab; so sind gesammte Theilnehmer schuldig, die
dafür versicherte Summe und etwanige Kosten, durch
verhältnißmäßige Beiträge von ihrem Einsatz-Quantis,
zu dessen Wiederherstellung aufzubringen.

§. 19.

Total- und
Partial-Ent-
schädigung.

Das für ein abgebranntes Gebäude eingesezte
Quantum soll, wenn der Brand total ist, ganz und
ohne Abzug, auch ohne Aufenthalt, in den dreyen, im
§. 35. dieser Ordnung bestimmten, Terminen, berich-
tigt werden. Bey einem Partial-Brande aber wird
der Schade nach Verhältniß desselben zu dem unver-
fehrt gebliebenen Theil des Gebäudes, und zu dem
Einsatz-Quanto, vergütet.

§. 20.

Vorschüße
der Stadt-
kasse zu sol-
chem Zweck.

Zur leichtern Erreichung dieser Absicht ist von E.
E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft da-
hin die Verfügung getroffen, daß — mit alleiniger Aus-
scheidung solcher außerordentlich schweren Fälle, in
welchen ein zu leistender Vorschuß der Stadtkasse zu lä-
stig fallen würde — das Entschädigungs-Quantum, auf
erste Anzeige des beym Institut geordneten Directorii,
von der Stadtkasse, erforderlichen Falls, der Gestalt
Vorschußweise ausgezahlt werden solle, daß sie diesen
Vorschuß, sammt den zu bedingenden Zinsen, aus
den

den Entschädigungs-Beyträgen wieder vergütet erhalten.

§. 21.

So lange die Brandentschädigungs-Beyträge nicht über Ein Procent der Total-Summe aller Einfaß-Quantorum, die abgebrannte Gebäude miteingerechnet, und mit Inbegriff des unten zu erwehnenden Fonds, steigen, geschiehet deren Einfoderung in Einem Termin.

Die Beyträge bis Ein Procent werden auf einmal gefodert.

§. 22.

Sollte aber der Fall eintreten, daß der Beytrag über ein Procent steigen muß; so wird solcher vom Directorio auf gewisse Termine gesetzt. Damit aber die Auszahlung der Entschädigungs-Quantorum an die Abgebrannte dadurch nicht aufgehalten werde; so wird hiezu eine zinsbare und aus den Terminenweise eingehenden Brand-Beyträgen wieder abzutragende Anleihe, unter Guarantie der Stadt, eröffnet.

über dem aber auf Termine gesetzt.

§. 23.

Zur Etablirung eines, für ein solches Institut zur Erleichterung bey großen Brandschäden nöthigen, Fonds ist ein halbjähriger Beytrag, von Einem Schilling für jedes eingezeichnete Hundert, festgesetzt, womit bey dem Eintritt des künftigen Jahres der Anfang gemacht, und im nächsten Termino Johannis, auch weiterhin alle halbe Jahre, continuiert werden soll.

B 2

Das

Das hieraus aufkommende Geld ist bey der Stadtkasse auf halbjährige Kündigung zu 4 Procent Zinse zu belegen, und diese möglichst wiederum zu Capital zu machen.

§. 24.

dessen Einkassirung,

Das Directorium macht den Termin zur Entrichtung der zum Fonds bestimmten Erlegniß öffentlich bekannt, und treibt von den Restanten, nach 14 tägiger Verwarnung die Quoten auf deren Kosten executive bey.

§. 25.

Conservation,

Damit aber solcher, in vorbeschriebener Art und zum bemerkten Zweck einkassirte und zinsbar belegt werdende Fonds, bey jedem geringen Anlaß, nicht wiederum vermindert werde, sondern zur Erleichterung bey unverhofften großen Unglücks-Fällen diene; so ist zugleich bestimmt, daß dieser Fonds, so lange nicht der Beytrag Ein Procent der Total-Einsatz-Summe übersteigt, nicht angegriffen werden, und in dem Fall, wenn der Beytrag Ein Procent übersteiget, nur das zur Ergänzung des Entschädigungs-Quantum Erfoderliche davon genommen werden solle.

§. 26.

und Verwendung.

Kann die Entschädigung mit dem Beytrage Eines Procents und dem vorhandenen Fonds nicht bestritten werden; so wird nach Vorschrift des §. 22. verfahren.

§. 27.

§. 27.

Wer der Gesellschaft nach angefangenem Fonds beytreten will, muß, außer den Einschreibungskosten, einen ganzjährigen Beytrag auf sein Einsatz-Quantum zum Fonds bezahlen.

Verhältnisse
neuer Inter-
essenten in
Ansehung
des Fonds.

§. 28.

Der Interessent, dessen Einsatz-Quantum nach errichtetem Fonds verringert wird, ist nicht berechtigt, dasjenige, was er für den hiebevorigen höhern Verlauf desselben zum Fonds beygetragen hat, zurückzufodern; nach der Zeit trägt er aber nur für das verringerte Einsatz-Quantum zu demselben bey.

Fortsetzung.

§. 29.

Es sollen die Brandentschädigungs-Beyträge und Erlegnisse zum Fonds in einen entstehenden Concurse nicht eingestochten, sondern sowol die Rückstände, als die während des Concursees fällig werdenden Zuschüsse, vom Curatore Massae sofort bezahlt, und in seine Rechnung gebracht werden.

Die Beyträ-
ge sollen nicht
in Concurse
verwickelt,

§. 30.

Würde der zu leistende Beytrag von dem Eigenthümer nicht sofort zu erhalten seyn; so wird derselbe aus dem Fonds vorgeschossen, und mit den Zinsen bald-
thunlichst wiederum wahrgenommen.

und, wenn
der Fonds sie
vorschiebet,
mit den Zin-
sen nachbe-
zahlt wer-
den.

Pflichten des
Directorii
bey entstan-
denem Bran-
de.

Das Directorium hat, bey einem nach dem Verhängnis der Vorsehung geschehenen wirklichen Brandschaden an einem der eingezeichneten Gebäude, die Aufräumung des Brandplatzes, deren Kosten bey der Bestimmung des Brandschadens mit zu repartiren sind, förderfamst zu verfügen, und dasjenige, was bey dem Brande an Holz und Steinen übrig geblieben ist, durch beendigte Maurer- und Zimmer-Meister taxiren zu lassen; da dann dasselbe diese Ueberbleibsel entweder dem zu Entschädigenden auf das Entschädigungs-Quantum in Anrechnung bringt, oder selbige zur Disposition des Insituts an sich nimmt; als worunter dem Damnificato die Wahl frey stehet. Uebrigens aber verbleibt alles auf der Brandstätte sich findende Kupfer, Zinn und Messing, so nicht zur Consistenz des Gebäudes selbst, sondern vielmehr zu den Mobilien und Effecten des Damnificati, gehöret, mithin unter dem eingezeichneten Quanto des Gebäudes nicht mit begriffen ist, lediglich und allein dem Damnificato; es wäre denn, daß er bey Einzeichnung seines Gebäudes auf eine, z. B. kupferne Vertinez, besondere Rücksicht genommen, und sie auch besonders habe einzeichnen lassen; in welchem Falle sie dann als ein Theil des Gebäudes zu achten ist, mithin die Disposition dieses §. wegen der Baumaterialien eintritt.

§. 32.

Wenn ein Gebäude mit allen seinen Vertinzen ganz oder der Gestalt abgebrannt ist, daß dasselbe vom Grunde aus neu gebauet werden muß; so erhält der Damificat die ganze Summe des von ihm dafür eingesetzten Quanti, und es ergiebet sich dem Directorio die zu repartirende Entschädigungs-Summe, aus dem Catastro, von selbst.

Ausmitte-
lung der Ent-
schädigungs-
Summe.

Wenn aber das Gebäude nur zur Hälfte, oder zu einem noch geringern Theile, abgebrannt ist; so erhält der Beschädigte auch nur die Hälfte, oder nach Verhältniß des Brandes den noch geringern Theil des Quanti, wozu er das Gebäude eingesetzt hat. Dem Directorio liegt daher in solchem Falle ob, die Größe des Schadens, durch beendigte, von ihm zu ernennende, und von dem Damificato nicht recusirte Kunstverständige, der Gestalt bestimmen zu lassen, daß dadurch in Gewisheit gesetzt werde, der wie vielste Theil von dem beschädigten Gebäude abgebrannt sey. Bey dieser Taxe soll alles, was nicht zu repariren ist, für total geachtet, und bey entstehendem Zweifel: ob der Schade zu einem Vierthel oder zur Hälfte zu rechnen sey? ein Drittel, und zwischen der Hälfte und drey Viertheln, zwey Drittel zur Taxe, bey noch geringeren Theilen aber die reine Bestimmung der Taxe, als Norm angenommen, und darnach die dem Damificato gebührende Entschädigung ausgerechnet werden.

§. 33.

§. 33.

Deren Re-
partition auf
die Interes-
senten, Be-
kanntma-
chung, Ein-
soderung,

Sobald die Größe des Indemnifications-Quantum constiret, repartirt das Directorium dasselbe, in Grundlage des Catasters, auf gesammte Interessenten, mit Einschluß des Damnificati, Procentweise, und machet solches danächst durch die hiesige wöchentliche Nachrichten und Zeitungen in der Maße bekannt, daß jeder Interessent daraus abnehmen kann, wie hoch sich sein Beytrag beläuft; bestimmet auch zugleich den Termin, binnen welchem die Beyträge eingeliefert werden müssen.

§. 34.

Beytreibung,

Das Directorium läset den Beytrag von denjenigen Mitgliedern, welche ihn binnen der von demselben bekannt gemachten Frist nicht geleistet haben, als eine Real-Schuld durch die Monitores, auf Kosten solcher Restanten, einsodern. Nach Ablauf von 14 Tagen aber, die von Zeit der geschehenen Monitur anzurechnen sind, hat das Directorium die Restanten, gleichfalls auf deren Kosten, executive benzutreiben.

§. 35.

und Auszah-
lung an den
Damnifica-
ten,

Der zu Entschädigende erhält, im Fall er das abgebrannte oder beschädigte Gebäude selbst wieder zu bauen Willens ist, gleich nach der Repartition und dem von ihm vorgezeigten Risse, gegen rechtsgemäße Cautio für die Verwendung, den 3^{ten} Theil, danächst

nächst bey Richtung des Gebäudes und Daches wiederum ein Drittheil, und endlich bey vollendetem Bau den letzten 3^{ten} Theil, des ihm gebührenden Quanti, ohne irgend eine Zögerung, wenn gleich in einem dieser Zeitpuncte der Beytrag der gesammten Interessenten vom Directorio noch nicht beygetrieben seyn sollte.

§. 36.

Um dafür gesichert zu werden, daß die Entschädigungs-Gelder auch wirklich demnächst zum neuen Baue verwandt werden, muß der Verunglückte, oder dessen Stellvertreter, bey dem Empfang der ersten Zahlung entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder sich auch bey deren Ermangelung anderweitigen, vom Directorio zu ergreifenden, Sicherheits-Mitteln unterwerfen. Will er das letztere nicht; so wird solches für eine stillschweigende Erklärung, daß er überhaupt nicht wieder bauen oder repariren wolle, angesehen. Dasselbe findet Statt, wenn sich der durch den Brand Beschädigte auf 3 malige Vorladung zur Regulirung der Sache vor dem Directorio nicht sistiret, oder während der ersten von dem Brande anzurechnenden 12 Wochen, von hier, ohne Zurücklassung eines in dieser Angelegenheit instruirten und legitimirten Bevollmächtigten, entfernt.

§. 37.

Der Interessent, dem sein Gebäude abbrennet, ist nur schuldig, ein solches Gebäude wieder aufzubauen, Verpflichtung des
Dammificaten zum
Bau.

als er für das eingezeichnete und ihm von dem Institut vergütete Quantum zu thun vermag; jedoch muß er mit diesem Baue binnen 12 Wochen nach dem Brande, wann es die Jahreszeit erlaubt, anfangen, und der ganze Bau innerhalb eines Jahres, falls nicht begründete, vom Directorio anerkannte, Hindernisse im Wege stehen sollten, vollendet werden; sonst der Gesellschaft frey stehet, die Entschädigungs-Gelder zu diesem Zweck zu gebrauchen; worauf denn das neuerbauete Gebäude in 3 Terminen verlicitiret und zugeschlagen, und der Ueberschuß vom Kaufgelde, deductis deducendis, dem Abgebrannten abgeliefert werden soll.

§. 38.

Deshalb vor-
zulegender
Riß.

Demjenigen, welcher die Entschädigung erhält, mithin wieder zu bauen schuldig ist, liegt ob, dem Directorio den Riß, nach welchem er zu bauen gesonnen, vorzulegen. Sonst bleibt dem Damnificato die Errichtung des neuen Gebäudes völlig überlassen, nur daß er die abgebrannte Stelle mit einem contribuablen Stadtrechtmäßigen Gebäude bebaue.

§. 39.

Befreyung
des Inde-
mnifications-
Quantii vom
Arrest.

Hat der Damnificat die Ordnungsmäßige praestanda prästiret; so mögen die ihm gebührenden Entschädigungs-Gelder unter keinerley Vorwande bekümmert werden, vielmehr sollen solche blos zur Wiederaufbau-

aufbauung des abgebrannten Gebäudes unaufhältlich ausgezahlt und verwandt werden.

§. 40.

Es soll auch keine Theilung dieser Gelder bey dem Tode des Damnificaten Statt finden, sondern es müssen selbige vielmehr von dessen Erben, oder deren Stellvertretern, zu dem bestimmten Zwecke der Wiederaufbauung eben so, als ihr Erblasser dazu gehalten war, angewandt werden.

Solches können die Erben nicht theilen.

§. 41.

Sollte der Eigenthümer, dem sein Gebäude abgebrannt ist, nicht wieder bauen wollen; so ist, damit das Ganze darunter nicht leide, das Institut befugt und schuldig diese Baute für das entgegenzunehmende Vergütungs-Quantum zu beschaffen; jedoch verbleiben den Creditoribus, welche in dem abgebrannten Gebäude Gelder stehen gehabt haben, ihre vorigen Rechte auch an und in dem neuen Gebäude völlig vorbehalten.

Bau der Gesellschaft, wenn der Eigener nicht bauen will,

§. 42.

Sollte ein Eigenthümer sein Haus oder sonstiges Gebäude mit Vorsatz in Feuer setzen; so bleibt die gesetzliche Strafe wider ihn vorbehalten, demungeachtet aber wird die Statutenmäßige Vergütung für das abgebrannte Gebäude geleistet, jedoch nicht zum Vor-

oder nicht kann.

theit des Eigenthümers, sondern in der Maße, daß das Gebäude mit dem Gelde aufgebauet oder repariret, und sodann in 3^{em} gerichtlichen Licitations-Terminen verkauft und zugeschlagen werde. Von diesem Kaufgelde werden die jure reali auf das Gebäude etwa haftenden Schulden bezahlet, und das nach deren Befriedigung übrig Bleibende fällt der ganzen Gesellschaft anheim. Sollten aber mehrere Realschulden auf dem Gebäude haften, als das Kaufgeld beträgt; so ist das Verkaufs-Quantum, zur rechtlichen Distribution inter Creditores, ad massam zu bringen: jedoch versteht sich von selbst, daß das Institut auf keine Weise in den Concurs zu verwickeln und einzuflechten sey; auch sind in solchen Fällen die Untersuchungs-Kosten pro rata abzuziehen.

§. 43.

Bestimmung
wegen Ruch-
losigkeit der
Domestiquen
und Miets-
leute.

Im Fall der Brandschaden durch Domestiquen und andere Hausgenossen entstanden seyn sollte; so wird dem Eigenthümer, nach vorgängiger endlicher Bescheinigung, daß er sein Gebäude nicht dolose in Brand gesetzt, der Schade Ordnungsmäßig vergütet. Die von einem Mietsmanne begangene Ruchlosigkeit und Schuld schadet dem Eigenthümer nicht; jedoch wird der Urheber des Brandes in solchen Fällen nach Vorschrift der Gesetze bestraft.

§. 44.

§. 44.

Die zur Hemmung des Feuers und Vorbeugung eines noch größern Unglücks niedergedrungenen, oder aus Veranlassung einer Feuersbrunst und der dagegen gemachten Anstalten beschädigten, Gebäude werden, wenn nämlich selbige in dieser Klasse versichert sind, in Ansehung der Entschädigung den Brandbeschädigten gleich gehalten.

Die aus Anlaß einer Feuersbrunst beschädigten Gebäude werden den Abgebrannten gleich gehalten.

§. 45.

Zeichnet sich bey entstandenem Feuer Jemand durch Rettung mit einem glücklichen Erfolge aus; so hat das Directorium darüber, ob und was für eine Belohnung ihm gebühre, zu arbitriren.

Belohnung der Retten-

§. 46.

Die Ablegung der Rechnung von den eingehobenen Geldern und der Administration des Fonds geschieht vor den Deputatis E. C. Rath's und der Ehrl. Bürger-schaft, in einem öffentlich vorher bekannt zu machenden Termin, wobey jedes Mitglied der Gesellschaft den freyen Zutritt hat, und das Recht, bescheidene Erinnerungen zu machen, ausüben kann.

Jährliche Rechnungs-Ablegung und Deliberation über den Zustand dieses Instituts.

Ferner wird alle Jahre vom Directorio eine Zusammenkunft festgesetzt. In derselben wird

- a) über den Zustand und das Beste der Gesellschaft, in Grundlegung der gegenwärtigen Artikel, berathschlaget, auch ein hie und da etwa

E 3

einge-

eingeschlichener Mißbrauch abgestellt und verbessert;

- b) über Einnahme und Ausgabe der Beitrags-Gelder nachgesehen, um überzeugt zu seyn, daß die Entschädigungs-Gelder wirklich Institut-mäßig verwendet werden, und
- c) Erkundigung eingezogen, was für neue Gesellschafts-Mitglieder sich haben einzeichnen lassen.

§. 47.

Schluß.

Gleich nun jeder Interessent der Brand-Assurations-Compagnie diese Ordnung in alle Wege zu befolgen hat; so behält Sich jedoch E. E. Rath, im Einverständnis mit der Ehrl. Bürgerschaft, deren Mehr- und Minderung auch gänzliche Aufhebung, nach dem Erforderniß der Umstände und Zeitläufte, bevor.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27^{ten} October 1800.

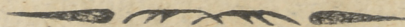
Ex speciali Commissione

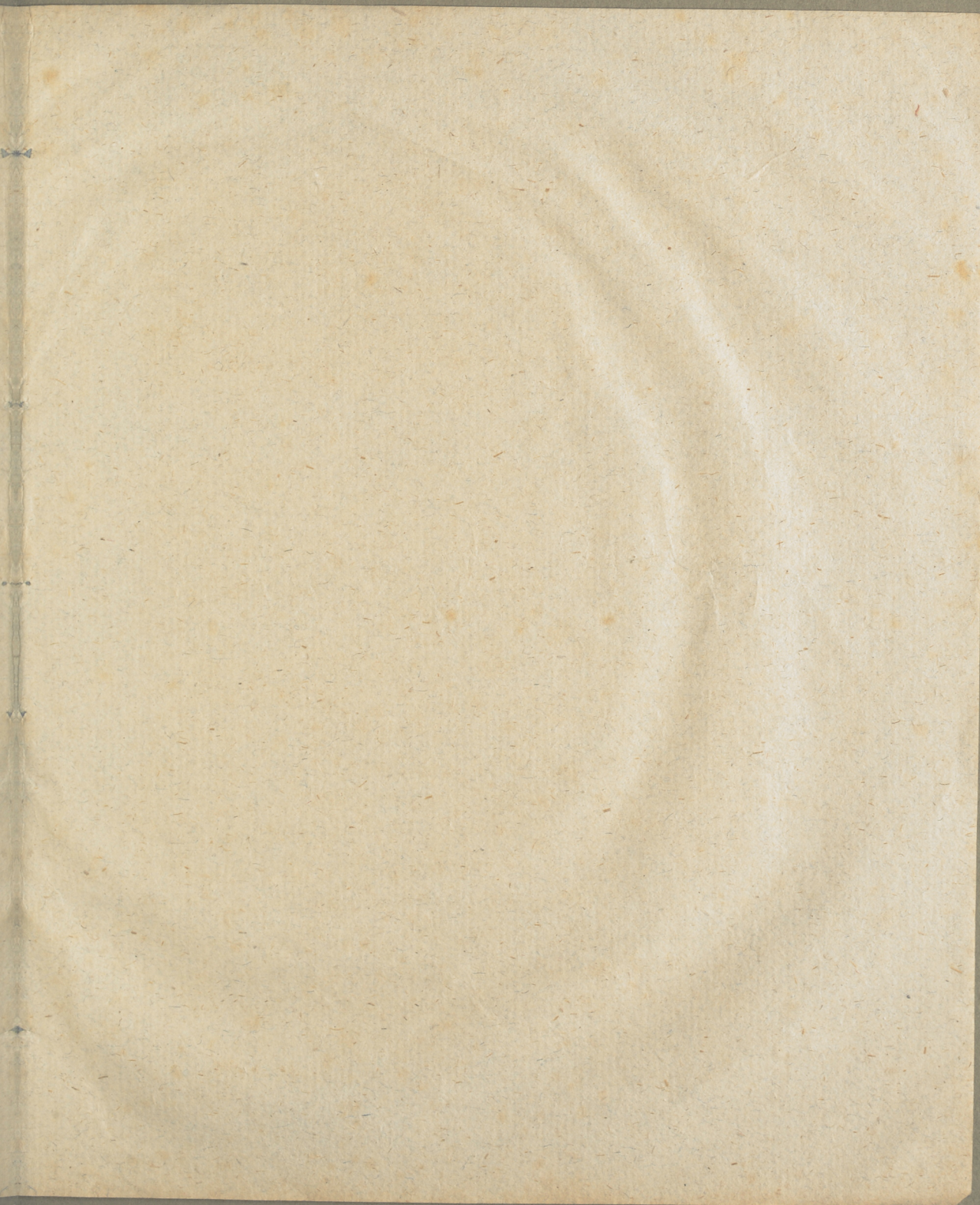
Amplissimi Senatus Ciuitatis Rostochiensis

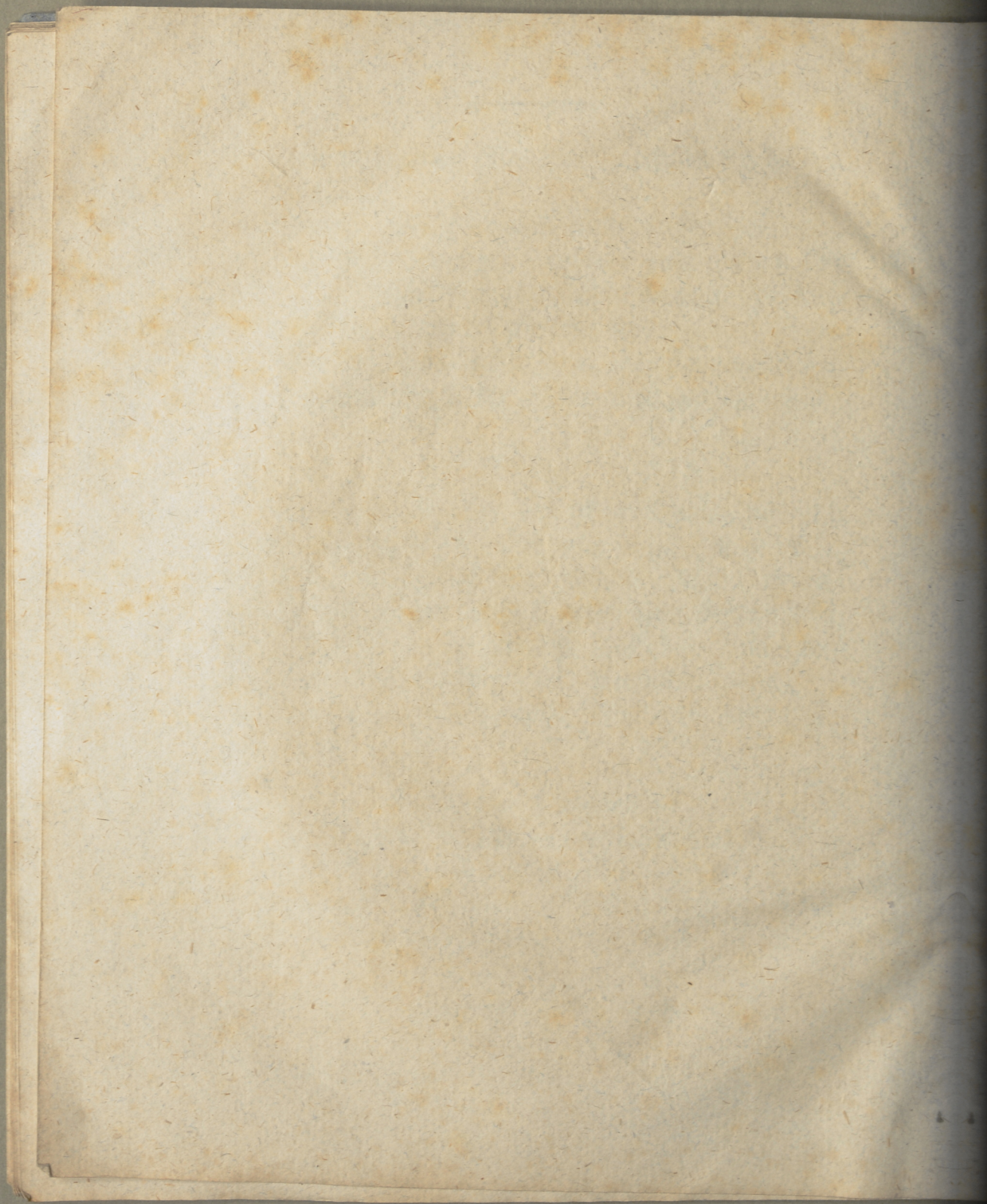
in fidem subscripsi

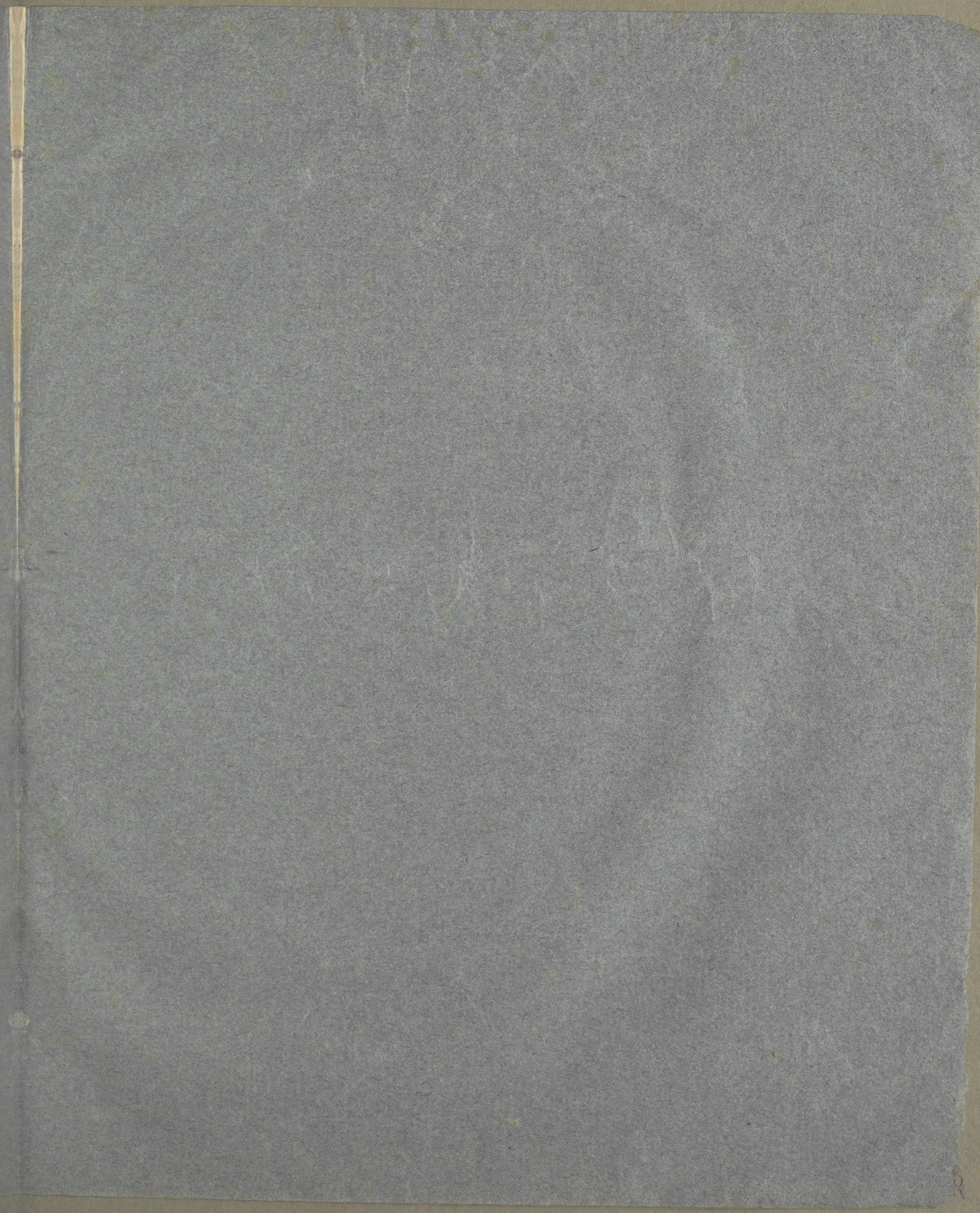
Johann Christian Theodor Stever,

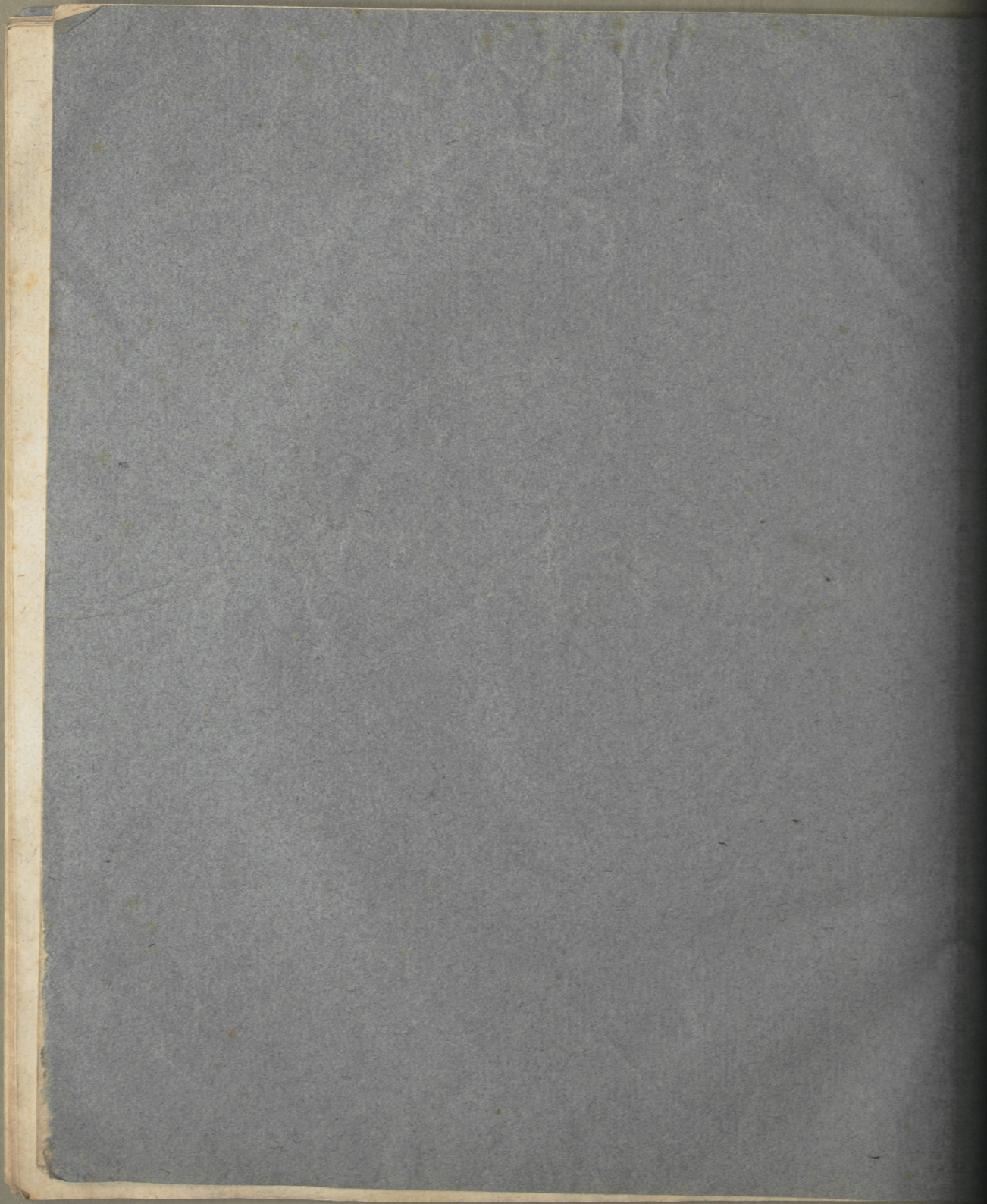
Eiusdem Ciuitatis Protonotarius.

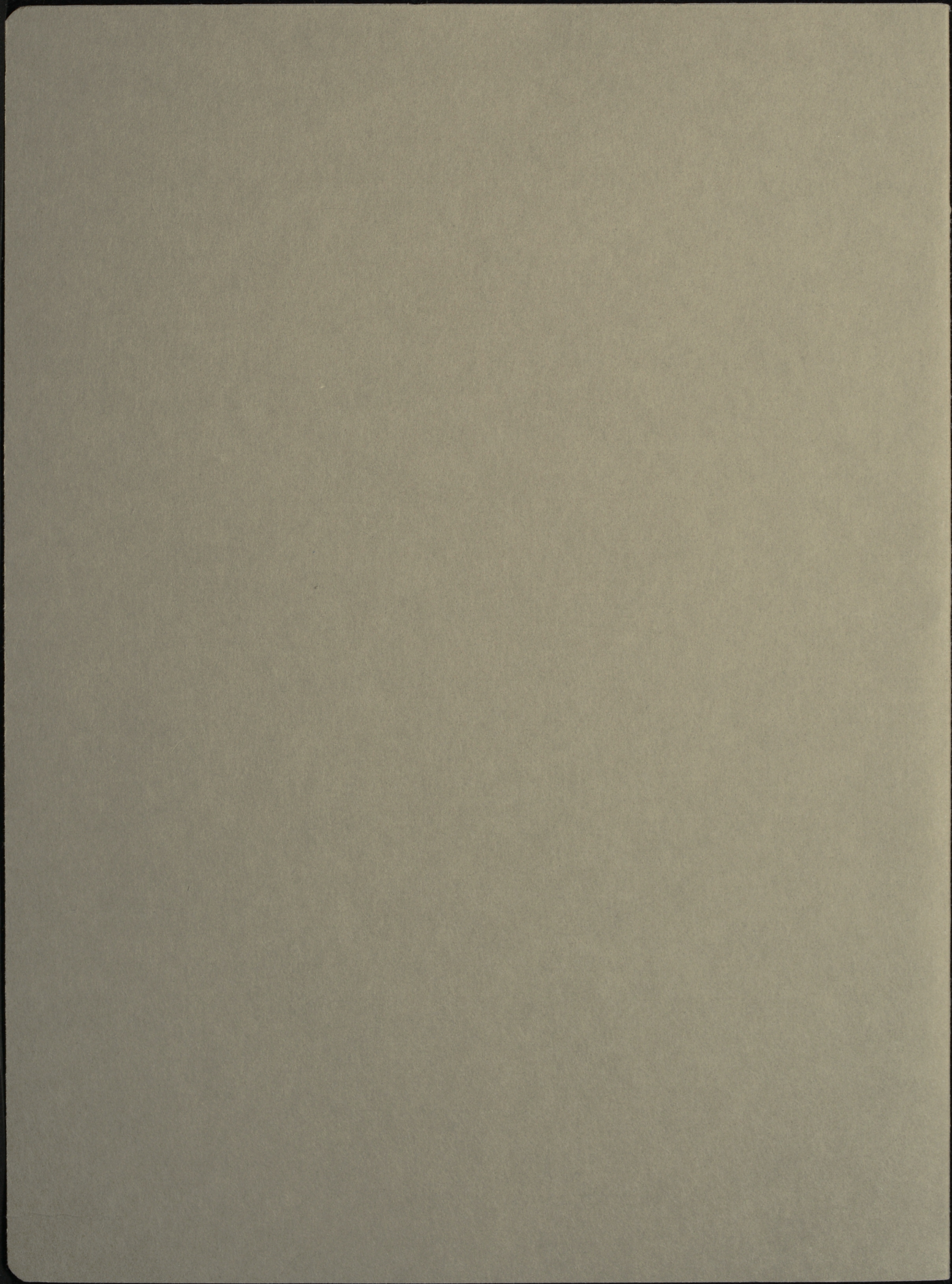












aufbauung des abgebrannten Gebäudes unaufhältlich
ausgezahlet und verwandt werden.

§. 40.

Es auch keine Theilung dieser Gelder beym Solches könn
Dammificaten Statt finden, sondern es nen die Er-
eige vielmehr von dessen Erben, oder deren ben nicht
tern, zu dem bestimmten Zwecke der Wie- theilen.
ing eben so, als ihr Erblasser dazu gehalten
wandt werden.

§. 41.

Der Eigenthümer, dem sein Gebäude abge- Bau der Ges
nicht wieder bauen wollen; so ist, damit sellschaft,
darunter nicht leide, das Insitut befugt wenn der Eig-
g diese Baute für das entgegenzunehmende ner nicht bau-
ß-Quantum zu beschaffen; jedoch verblei en will,
editoribus, welche in dem abgebrannten Ge-
er stehen gehabt haben, ihre vorigen Rech-
und in dem neuen Gebäude völlig vorbe-

§. 42.

ein Eigenthümer sein Haus oder sonstiges oder nicht
nit Vorsatz in Feuer setzen; so bleibt die ge kann.
raße wider ihn vorbehalten, demungeachtet
ie Statutenmäßige Vergütung für das ab-
Gebäude geleistet, jedoch nicht zum Vor-
C 2 theil

